



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Wassergenossenschaft Rothauptberg-Mixenthal;

Brunnen auf dem Grst. Nr. 73, KG. Ackersberg, Gemeinde Neukirchen an der Vöckla –
Neufestsetzung des Schutzgebietes

Brunnen auf dem Grst. Nr. 21/4, KG. Ackersberg, Gemeinde Neukirchen an der Vöckla –
Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes und Aufhebung des Schutzgebietes

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla	
Datum: 23. Mai 2022	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/2205 das Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Rothauptberg-Mixenthal eingetragen.

Anlässlich einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Schutzgebiete der beiden Brunnen der Wassergenossenschaft Rothauptberg-Mixenthal nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.02.1966, Wa-266-1965, und vom 30.07.1969, Wa-254-1969, wurde für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 21/4, KG. Ackersberg, Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, ein Schutzgebiet festgesetzt.

Für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 73, KG. Ackersberg, Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, wurde mit Bescheid vom 08.07.1986, Wa-273-1986, ein Schutzgebiet festgesetzt. Laut Bescheid befindet sich der Brunnen auf dem Grst. Nr. 69/2, dies wird im Zuge des nunmehrigen Verfahrens korrigiert.

Der Brunnen auf dem Grst. Nr. 21/4 wird durch die Wassergenossenschaft Rothauptberg-Mixenthal nicht mehr verwendet und erfolgte eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, dass dieser in sein Eigentum übergeht. Es ist daher das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung festzustellen und sind etwaige letztmalige Vorkehrungen festzulegen. Des Weiteren wird das Schutzgebiet für diesen Brunnen aufgehoben.

Für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 73 wurde durch die Wassergenossenschaft Rothauptberg-Mixenthal ein Schutzgebietsvorschlag eingebracht, welcher durch GEO 2 e.U. - Dr. Andreas Schindlauer - Büro für Baugeologie und Geowissenschaften, Vöcklabruck, ausgearbeitet wurde und wurde um Neufestsetzung des Schutzgebietes für diesen Brunnen angesucht.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der eingereichte Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I), ein engeres Schutzgebiet (Zone II) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 69/1, 69/2, 73, 74/1, 74/4, 75/1, 75/2, 75/3 und 121/1, KG. Ackersberg, Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, betroffen.

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Schutzgebietsvorschlag GEO 2 e.U. - Dr. Andreas Schindlauer - Büro für Baugeologie und Geowissenschaften, Vöcklabruck, vom 21.02.2022	
Ort der Einsichtnahme:	
➤	Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)
➤	Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla, Kirchenplatz 4, 4872 Neukirchen an der Vöckla, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07682/7155)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.